



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller AfD**
vom 08.05.2024

Praktische Umsetzung der Ganztagsbetreuung in Bayern

Die Bundesregierung hat beginnend ab 1. August 2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Kindern eingeführt und die Länder mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Der Bund stellt dem Freistaat Bayern hierfür zunächst 461 Mio. Euro zur Verfügung.¹ Die zur Verfügung gestellten Bundesmittel decken jedoch bisherigen Schätzungen zufolge nur rund ein Viertel der laufenden Personalkosten.² Die kommunalen Spitzenverbände warnten bereits 2022, dass die Vorgaben zur Ganztagsbetreuung infolge personeller und finanzieller Engpässe nicht umgesetzt werden können.³ Die garantierte Ausweitung des staatlichen Betreuungsangebotes für Schulkinder wirft umfassende Fragen zur praktischen Umsetzung hinsichtlich Finanz- und Personalbedarf sowie den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Kommunen auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Maßnahmen zur Vorbereitung der Ganztagsbetreuung wird die Staatsregierung mit den vom Bund bereitgestellten 461 Mio. Euro konkret umsetzen? | 4 |
| 1.2 | Welche eigenen Mittel stellt der Freistaat für die Vorbereitung der Ganztagsbetreuung zur Verfügung? | 4 |
| 1.3 | Wird der Freistaat für die Umsetzung der Ganztagsbetreuung zusätzliche Schulden aufnehmen? | 4 |
| 2.1 | Erlauben der bauliche Zustand sowie die Ausstattung der zur Verfügung stehenden Gebäude nach Ansicht der Staatsregierung grundsätzlich eine flächendeckende Ganztagsbetreuung inklusive Verpflegung (Antwort bitte ausführlich begründen)? | 4 |
| 2.2 | Welche baulichen Maßnahmen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in den vorgesehenen Gebäuden typischerweise erforderlich, um eine Ganztagsbetreuung inklusive Verpflegung zu ermöglichen? | 4 |

1 <https://www.stmas.bayern.de/ganztagsbetreuung/index.php>

2 <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-ist-das-zu-schaffen/#was-kostet-der-rechtsanspruch-auf-ganztagschule>

3 <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/kommunales/detailansicht-kommunales/artikel/notstand-in-der-kinderbetreuung.html#topPosition>

2.3	Hält es die Staatsregierung für realistisch, dass die Kommunen erforderliche Baumaßnahmen wie z. B. die Schaffung von Küchen- und Speisebereichen noch rechtzeitig bis 2026 umsetzen können (Antwort bitte ausführlich begründen)?	5
3.1	Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Staatsregierung für erforderliche bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung der geforderten Betreuungsplätze?	5
3.2	Sind die seitens der Staatsregierung bereitgestellten Mittel für die Schaffung der Betreuungsplätze ausreichend, um den Kommunen den gesamten Investitionsaufwand (v. a. bauliche Maßnahmen) im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung zu ersetzen (Antwort bitte ausführlich begründen)?	5
3.3	Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, wenn eine Kommune mit den zur Verfügung gestellten Zuschüssen für die Schaffung der Ganztagsbetreuungsplätze nicht in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren, und auch keine eigenen Mittel einsetzen kann?	5
4.1	Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Staatsregierung für die Ganztagsbetreuung in Bayern?	6
4.2	Wie soll der zusätzliche Personalbedarf nach Ansicht der Staatsregierung ab 2026 angesichts des bereits heute vorherrschenden Fachkräftemangels konkret gedeckt werden?	6
4.3	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die tatsächliche Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung hinsichtlich Personal vor?	6
5.1	Wie viele Ganztagsbetreuungsplätze müssen nach Kenntnis der Staatsregierung beginnend ab 2026 bis 2030 jährlich in Bayern bereitgestellt werden?	6
5.2	Welcher prozentuale Anteil der anspruchsberechtigten Eltern wird die Ganztagsbetreuung nach Einschätzung der Staatsregierung tatsächlich nutzen?	6
5.3	Befürwortet die Staatsregierung es grundsätzlich, wenn Kinder immer mehr Zeit in staatlichen Einrichtungen verbringen (Antwort bitte ausführlich begründen)?	7
6.1	Welche Problemstellungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung im Zusammenhang mit Personal haben die kommunalen Verbände der Staatsregierung zugetragen?	7
6.2	Welche Problemstellungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung im Zusammenhang mit verfügbaren Räumlichkeiten haben die kommunalen Verbände der Staatsregierung zugetragen?	8
6.3	Welche Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Investitionsbedarf zur Schaffung der geforderten Betreuungsplätze haben die kommunalen Verbände der Staatsregierung zugetragen?	8

7.1	Erachtet die Staatsregierung die landesweite Einrichtung von garantierten Betreuungsplätzen ab 2026 hinsichtlich Personal, Versorgung der Schüler, verfügbaren Räumlichkeiten etc. ganz allgemein als umsetzbar?	8
7.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung in anderen Bundesländern vor?	8
7.3	Mit welchen rechtlichen Konsequenzen (z. B. Klagen von Eltern) rechnet die Staatsregierung, falls die flächendeckende Bereitstellung der Ganztagsbetreuung ab 2026 scheitert?	8
8.1	Mit welchen monatlichen Ganztagsbetreuungskosten je Kind, die von den Eltern getragen werden müssen, rechnet die Staatsregierung derzeit?	8
8.2	Mit welchen jährlichen Gesamtkosten für Personal, die von den Kommunen im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung getragen werden müssen, rechnet die Staatsregierung ab 2026 jährlich?	8
8.3	Mit welchen jährlichen Gesamtkosten für Infrastruktur (Gebäude, Energie, Verpflegung etc.), die von den Kommunen im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung getragen werden müssen, rechnet die Staatsregierung ab 2026 jährlich?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 20.06.2024

- 1.1 Welche Maßnahmen zur Vorbereitung der Ganztagsbetreuung wird die Staatsregierung mit den vom Bund bereitgestellten 461 Mio. Euro konkret umsetzen?**
- 1.2 Welche eigenen Mittel stellt der Freistaat für die Vorbereitung der Ganztagsbetreuung zur Verfügung?**
- 1.3 Wird der Freistaat für die Umsetzung der Ganztagsbetreuung zusätzliche Schulden aufnehmen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau stellt der Bund für Bayern rund 461 Mio. Euro an Investitionsmitteln für den Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung von Kindern im Grundschulalter zur Verfügung. Eine Förderquote von 70 : 30 (Bund : Länder einschließlich Kommunen) ist einzuhalten. Die Finanzhilfen des Bundes werden für zusätzliche investive Maßnahmen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gewährt. Seit 7. September 2023 ist das bayerische Landesförderprogramm Ganztagsausbau in Kraft, mit dem der Freistaat Bayern die bayerischen Kommunen bei der Schaffung von neuen Ganztagsplätzen unterstützt. Die Sonderförderung ergänzt die reguläre Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) bzw. nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Förderfähig sind grundsätzlich alle rechtsanspruchserfüllenden Angebote des sogenannten Werkzeugkastens: insbesondere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr sowie offene und gebundene Ganztagschule. So können die Kommunen je nach Bedarf der Eltern vor Ort flexibel entscheiden, auf welches Angebot sie setzen.

Eine Aufnahme von Neuschulden ist nicht vorgesehen.

- 2.1 Erlauben der bauliche Zustand sowie die Ausstattung der zur Verfügung stehenden Gebäude nach Ansicht der Staatsregierung grundsätzlich eine flächendeckende Ganztagsbetreuung inklusive Verpflegung (Antwort bitte ausführlich begründen)?**
- 2.2 Welche baulichen Maßnahmen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in den vorgesehenen Gebäuden typischerweise erforderlich, um eine Ganztagsbetreuung inklusive Verpflegung zu ermöglichen?**

2.3 Hält es die Staatsregierung für realistisch, dass die Kommunen erforderliche Baumaßnahmen wie z. B. die Schaffung von Küchen- und Speisebereichen noch rechtzeitig bis 2026 umsetzen können (Antwort bitte ausführlich begründen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Adressat des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Rechtsanspruch wird ab 2026 in § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) geregelt und beginnend mit der ersten Jahrgangsstufe sukzessive aufwachsen. Aufgrund der Verortung im Kinder- und Jugendhilferecht sieht § 79 SGB VIII vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen haben. § 80 SGB VIII verlangt von ihnen im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Die Staatsregierung ist an diesen Prozessen nicht beteiligt.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen bis 1. August 2026 sind gegeben. Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms Ganztagsausbau sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 möglich. Damit ergibt sich ab Inkrafttreten am 7. September 2023 ein Zeitraum von fast drei Jahren zur Planung und Beantragung von Maßnahmen. Die beantragten Maßnahmen müssen aufgrund des bundesgesetzlich geregelten Förderzeitraums bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein.

3.1 Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Staatsregierung für erforderliche bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung der geforderten Betreuungsplätze?

3.2 Sind die seitens der Staatsregierung bereitgestellten Mittel für die Schaffung der Betreuungsplätze ausreichend, um den Kommunen den gesamten Investitionsaufwand (v. a. bauliche Maßnahmen) im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung zu ersetzen (Antwort bitte ausführlich begründen)?

3.3 Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, wenn eine Kommune mit den zur Verfügung gestellten Zuschüssen für die Schaffung der Ganztagsbetreuungsplätze nicht in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren, und auch keine eigenen Mittel einsetzen kann?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Landesförderprogramms Ganztagsausbau werden Investitionen für zusätzliche Plätze neben der Grundförderung nach Art. 10 BayFAG mit einem Förderhöchstbetrag von bis zu 6.000 Euro pro Platz gefördert. Dadurch ergibt sich eine Übernahme von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Aus dem

Subsidiaritätsprinzip ergibt sich, dass die Kommune einen angemessenen Eigenanteil selbst tragen muss. Als angemessene Eigenmittel werden nach gängiger Verwaltungspraxis mindestens 10 Prozent angesehen.

- 4.1 Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Staatsregierung für die Ganztagsbetreuung in Bayern?**
- 4.2 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf nach Ansicht der Staatsregierung ab 2026 angesichts des bereits heute vorherrschenden Fachkräftemangels konkret gedeckt werden?**
- 4.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die tatsächliche Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung hinsichtlich Personal vor?**
- 5.1 Wie viele Ganztagsbetreuungsplätze müssen nach Kenntnis der Staatsregierung beginnend ab 2026 bis 2030 jährlich in Bayern bereitgestellt werden?**
- 5.2 Welcher prozentuale Anteil der anspruchsberechtigten Eltern wird die Ganztagsbetreuung nach Einschätzung der Staatsregierung tatsächlich nutzen?**

Die Fragen 4.1 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um einen aktuellen Überblick über den Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung zu erhalten, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) mit der Berechnung der Entwicklung der Personal- und Kinderzahlen in bayerischen Kindertageseinrichtungen beauftragt. Für den Ü6-Bereich kommt die Studie, welche im Juli 2023 veröffentlicht wurde, demnach zu folgender Einschätzung:

Legt man die Elternbedarfe zugrunde, ergibt sich für den Grundschulbereich Stand 2022 keine Bedarfslücke. 55 Prozent aller Kinder im Grundschulalter werden in einer Mittagsbetreuung, dem schulischen Ganzttag oder einem Hort betreut. 19,5 Prozent der Kinder im Grundschulalter besuchten im Jahr 2022 einen Hort. Perspektivisch soll im Zuge des Rechtsanspruchs das Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter ausgebaut werden. Wird als Zielgröße ein Ganztagsangebot für 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter festgelegt und bleiben die Quoten von Platzangeboten über die verschiedenen Betreuungsangebote gleich, muss zukünftig für 28,4 Prozent aller Kinder im Grundschulalter ein Platzangebot in einem Hort zur Verfügung stehen. Setzt man rechnerisch diese Zielgröße bereits für das Jahr 2022 an, besteht für den Hortausbau ein ungedeckter Bedarf von ca. 4 400 Fach- und Ergänzungskräften zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter.

Zwischen 2015 und 2022 wurden der oben genannten Studie des IFP zufolge jedes Jahr circa zwischen 4 000 und 5 000 neue Fach- und Ergänzungskräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung in Bayern eingestellt. Aufgrund zahlreicher Maßnahmen der Staatsregierung (u. a. Modernisierung der Erzieherausbildung zum Schuljahr 2021/2022, neues Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung für die Kindertagesbetreuung) im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung wird auch weiterhin ein

hoher Zuwachs an Fach- und Ergänzungskräften prognostiziert. Sofern der Zuwachs an Fachkräften auf gleich hohem Niveau wie in den letzten Jahren bleibt, könnte der Bedarf für die bayerischen Kindertageseinrichtungen schon 2026 – spätestens aber 2027/2028 – gedeckt sein.

Ausgehend von der Annahme, dass der erforderliche Aufwuchs überwiegend im Schulbereich stattfindet, wäre im Bereich der Schule mit einem Personalbedarf von rund 9000 bis 12000 Köpfen zu rechnen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Bereich der Mittagsbetreuung und offenen Ganztagsangebote sowohl pädagogische (Fach-)Kräfte als auch weiteres Personal zum Einsatz kommen kann, das die Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß dem jeweiligen Konzept und entsprechender (Fach-)Qualifikation durchführt. Die im Schulbereich eingesetzten Personen („Köpfe“) können – aufgrund des Unterrichts am Vormittag und nur nachmittags anfallenden Betreuungszeiten (je nach Klassenstufe 3 bis ca. 4,5 Stunden täglich) – im Ganztagsbereich nur in Teilzeit tätig werden. Ebenso kann Personal auch projektbezogen nur für wenige Stunden pro Woche (z. B. Sportangebote in Kooperation mit Sportvereinen) oder für einen befristeten Zeitraum (z. B. mehrwöchiges Theaterprojekt mit einem Theaterpädagogen) eingesetzt sein.

Der Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLERN enthält ein Bekenntnis zum Ausbau von 130 000 Plätzen der Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Erzieherausbildung entwickelt, um einen zusätzlichen Beitrag zur Fachkräftegewinnung zu leisten, und flexible Zugangs- und Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen (siehe Abschlussbericht vom 15. März 2021 zum Beschluss des Landtags vom 19. März 2020, Drs. 18/7010, „Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher modernisieren“). Die Maßnahmen im Zuge der Modernisierung der Erzieherausbildung wurden zum Schuljahr 2021/2022 umgesetzt und zielen darauf ab, den Einstieg in die Erzieherausbildung für unterschiedliche Zielgruppen attraktiver zu gestalten.

Des Weiteren wird bereits seit dem Schuljahr 2019/2020 mit dem Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ überprüft, inwiefern eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im Arbeitsfeld beitragen kann. Der Abschlussbericht (Drs. 18/27727) liegt dem Landtag vor. Im Ergebnis wird der Schulversuch um weitere fünf Jahre verlängert, womit auch weiterhin zusätzliche Fachkräfte gewonnen werden.

5.3 Befürwortet die Staatsregierung es grundsätzlich, wenn Kinder immer mehr Zeit in staatlichen Einrichtungen verbringen (Antwort bitte ausführlich begründen)?

Die Familien entscheiden selbst, ob sie den Rechtsanspruch für ein Kind im Grundschulalter ab 2026 geltend machen oder nicht. Unabhängig davon ist der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eine der zentralen familien-, sozial-, wirtschafts- und integrationspolitischen Zukunftsaufgaben der kommenden Jahre.

6.1 Welche Problemstellungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung im Zusammenhang mit Personal haben die kommunalen Verbände der Staatsregierung zugetragen?

6.2 Welche Problemstellungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung im Zusammenhang mit verfügbaren Räumlichkeiten haben die kommunalen Verbände der Staatsregierung zugetragen?

6.3 Welche Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Investitionsbedarf zur Schaffung der geforderten Betreuungsplätze haben die kommunalen Verbände der Staatsregierung zugetragen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Gesprächen zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden werden insbesondere die Themenkomplexe Investition und Betrieb von rechtsanspruchserfüllenden Angeboten für Kinder im Grundschulalter behandelt.

7.1 Erachtet die Staatsregierung die landesweite Einrichtung von garantierten Betreuungsplätzen ab 2026 hinsichtlich Personal, Versorgung der Schüler, verfügbaren Räumlichkeiten etc. ganz allgemein als umsetzbar?

7.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzbarkeit der Ganztagsbetreuung in anderen Bundesländern vor?

7.3 Mit welchen rechtlichen Konsequenzen (z. B. Klagen von Eltern) rechnet die Staatsregierung, falls die flächendeckende Bereitstellung der Ganztagsbetreuung ab 2026 scheitert?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Adressat des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte (siehe dazu auch Fragen 2.1 bis 2.3). Diesen obliegt damit auch dessen Umsetzbarkeit.

Die Staatsregierung befindet sich mit den anderen Ländern in engem Austausch, insbesondere in den Fachministerkonferenzen. Dennoch wird in jedem Land die Umsetzung landesspezifisch erfolgen.

8.1 Mit welchen monatlichen Ganztagsbetreuungskosten je Kind, die von den Eltern getragen werden müssen, rechnet die Staatsregierung derzeit?

8.2 Mit welchen jährlichen Gesamtkosten für Personal, die von den Kommunen im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung getragen werden müssen, rechnet die Staatsregierung ab 2026 jährlich?

8.3 Mit welchen jährlichen Gesamtkosten für Infrastruktur (Gebäude, Energie, Verpflegung etc.), die von den Kommunen im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung getragen werden müssen, rechnet die Staatsregierung ab 2026 jährlich?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der zu erwartenden monatlichen Elternbeiträge, Personalkosten und Betriebskosten für die Ganztagsbetreuung ab 2026 liegen der Staatsregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.